ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1989

zur Änderung von zwei von der portugiesischen Regierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates festgelegten Programmen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/319/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2182/88 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die portugiesische Regierung hat am 30. Januar 1989 eine Änderung der Sonderprogramme für die kleinen Bewässerungssysteme und die Entwässerung sowie den Bodenschutz mitgeteilt.

Diese Änderung besteht in einer Verringerung der öffentlichen Beihilfe, die für die gemäß diesen Programmen durchgeführten Vorhaben zu gewähren ist. Diese Änderungen sind eine Folge des aufgrund der Durchführung dieser Programme erforderlichen Bedarfs und entsprechen den Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen der von der portugiesischen Regierung am 30. Januar 1989 mitgeteilten Programme für die kleinen Bewässerungssysteme und die Trockenlegung sowie den Bodenschutz werden genehmigt.

Artikel 2

Die gemäß diesen Änderungen von der portugiesischen Regierung gewährten Beihilfen sind ab 1. Januar 1989 erstattungsfähig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 13.